

# **Vertrag für die Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern**

## **periodische Verrechnung**

Zwischen den Unterzeichneten:

austro mechana  
Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH  
Baumannstraße 10  
1031 Wien

im Folgenden als "austro mechana" bezeichnet und

im Folgenden als "Produzent" bezeichnet, wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Die austro mechana ist eine Verwertungsgesellschaft; sie nimmt die den Komponisten, Textautoren oder deren Rechtsnachfolgern bzw. den Musikverlegern zustehenden Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung an Werken der Tonkunst und mit diesen verbundenen Sprachwerken auf Ton- und Bildton- oder Datenträgern („mechanisch-musikalische Rechte“) treuhändig wahr.

Das Repertoire der Austro mechana umfasst sowohl das eigene Repertoire als auch den Werkbestand ausländischer Urheberrechtsgesellschaften, soweit austro mechana diese aufgrund von Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträgen wahrnimmt.

Die austro mechana bietet diesen Vertrag allen Tonträgerproduzenten in Österreich an, die aus verrechenbaren Lagerabgängen von Trägermaterialien (z.B. CDs, Vinylplatten) im Sinne dieses Vertrages pro Abrechnungsperiode (Kalenderhalbjahr) ein Lizenzentgelt-Volumen von zumindest € 1.500,00 erreichen.

Wird dieser Grenzwert in zwei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden nicht erreicht, hat die austro mechana das Recht, den Produzenten per Ende der Abrechnungsperiode, in der die austro mechana den Produzenten darüber informiert, auf den „Einzelvertrag pauschale Verrechnung“ umzustellen.

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind alle analogen und digitalen Trägermaterialien (wie z.B. Vinylplatten, CDs), die zum Speichern von Tonaufnahmen geeignet sind.

Der Gegenstand des Vertrages ist auf die in den Katalogen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger beschränkt, die der Hersteller für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr bringt und die überwiegend musikalische Werke beinhalten.

Das Vertragsgebiet ist Europa.

## 2. Werknutzungsbewilligung

Die austro mechana erteilt dem Produzenten unter den Bedingungen und mit den Beschränkungen dieses Vertrages das nicht ausschließliche Recht, Tonaufnahmen von Werken ihres Repertoires herzustellen, diese auf Tonträgern zu vervielfältigen und diese Tonträger für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch zu verbreiten.

Diese Werknutzungsbewilligung umfasst nicht das Recht zum Vermieten und Verleihen. Sobald der Produzent davon Kenntnis erhält, dass ein Dritter Vermietungen legal hergestellter Tonträger beabsichtigt oder vornimmt, wird der Produzent die austro mechana verständigen.

Für die Kennzeichnung der Werke in der Inhaltsmeldung werden von der austro mechana die folgenden Abkürzungen verwendet:

AUME	=	geschützt und durch die austro mechana vertreten
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied – geschützt, jedoch nicht durch die austro mechana vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)
DP	=	Domain public (im Original urheberrechtlich nicht geschützt)

Für die Werke, die nicht zu dem von der austro mechana vertretenen Repertoire gehören, hat die austro mechana keine Wahrnehmungsberechtigung. Der Produzent ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte direkt bei den Urheberberechtigten einzuholen.

Sollte sich jedoch zu einem späteren Zeitpunkt für ein oder mehrere Werke, die in der Inhaltsmeldung mit PM, PAI oder DP gekennzeichnet wurden, herausstellen, dass die austro mechana doch wahrnehmungsberechtigt ist, wird die austro mechana dem Produzenten die Änderung der Rechtslage bekannt geben und gegebenenfalls nachträglich Vergütungsansprüche stellen.

### 3. Vergütung

Der Vergütungssatz beträgt

11,75% des höchsten Großhandelspreises (GHP) pro Land und Katalognummer  
oder

9,009% des höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (PPD) pro Land und Katalognummer  
oder

7,400% des empfohlenen Detailverkaufspreises für Konsumenten pro Land und Katalognummer

unter der Berücksichtigung der mit der IFPI für Österreich vereinbarten Mindestlizenzen pro Tonträger und Grenzwerten für Gesamtspieldauer und Werke- bzw. Fragmentanzahl ebenfalls pro Tonträger. Folgende Werte pro Tonträger-Kategorie gelten als vereinbart:

<b>Tonträger-Kategorie</b>	<b>Maximale Spieldauer</b>	<b>Maximale Anzahl Werke (ab 1'46") / Fragmente (bis 1'45")</b>	<b>Mindestlizenz</b>
Single	8	2 / 6	0,23
Maxi-Single	16	4 / 12	0,23
LP	60	16 / 28	0,38
CD-Single	23	5 / 12	0,23
CD-Maxi	23	5 / 12	0,23
CD	80	20 / 40	0,50
CD Compilation	80	24 / 48	0,50
DVD-Music	---	28 / 56	0,50
Blu Ray-Musik	---	28 / 56	0,50

Enthält ein Ton- oder Bildtonträger Werke, die nicht zu dem von der austro mechana vertretenen Repertoire gehören, erfolgt die Berechnung anteilmäßig.

Für Exporte ist grundsätzlich der PPD des Verkaufslandes als Berechnungsbasis heranzuziehen. Wenn dieser nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden kann, so gilt der für Österreich gültige PPD abzüglich einer Exportpauschale von 5% als Berechnungsbasis.

Alle Werte verstehen sich zuzüglich 20% Mehrwertsteuer.

### 4. Fälligkeit der Vergütungen/ Abrechnung

Die Abrechnungsperiode ist das Kalenderhalbjahr. Die Abrechnung der Lagerabgänge für eine Abrechnungsperiode erfolgt jeweils bis spätestens 2 Monate nach Ende der Abrechnungsperiode, also bis spätestens 28.02. bzw. 31.08. des Jahres, in einem zwischen Produzent und austro mechana vereinbarten Format.

Diese Abrechnung muss pro Abrechnungsinformation für eine Produktion in einem bestimmten Verkaufsland zumindest folgende Informationen enthalten:

- Abrechnungsperiode (von/bis)
- Bestellnummer / Katalognummer
- Tonträgerkategorie (z.B. CD-LP, Vinyl Maxi-Single)
- Anzahl Tonträger der Produktion (im Falle eines Sets; bei einzelnen Tonträgern immer 1)
- Repertoireanteil in % (falls bekannt)
- Verkaufsland
- Verkaufskanal (z.B. Handel, Club, Mailorder)
- Verkaufspreis
- Preisart: PPD (für höchster Abgabepreis an den Detailhandel) oder DVP (Detailverkaufspreis für den Endkunden)
- Anzahl des Lagerabgangs (Retouren innerhalb einer Abrechnungsperiode können berücksichtigt werden)
- Anzahl der verkauften Exemplare
- Anzahl der lizenzfreien Werbeexemplare
- Anzahl der abzurechnenden Werbeexemplare
- Anzahl der neu gebildeten Retourenrückstellung
- Anzahl der aufzulösenden Retourenrückstellung
- Anzahl der abzurechnenden Exemplare

Alle Rechnungen der austro mechana (siehe auch die Punkte 8, 9 und 10 dieses Vertrages) sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die austro mechana berechtigt, marktübliche Verzugszinsen, zumindest aber in Höhe von 8%, zu verrechnen.

## **5. Tonträgeranmeldungen/Labelcopies und Angaben**

Der Produzent übermittelt der austro mechana laufend die Tonträgerinhalte zu Neuerscheinungen in einem zwischen dem Produzenten und der austro mechana abgestimmten Format.

Diese Anmeldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- Titel der Produktion
- Interpret
- Bestellnummer/Katalognummer der Produktion
- Anzahl Tonträger der Produktion (im Falle eines Sets; bei einzelnen Tonträgern immer 1)
- Marke / Label
- Tonträgerkategorie (z.B. CD-LP, Vinyl Maxi-Single)
- Datum der Veröffentlichung
- Titel aller Musikwerke und Werkteile (falls abweichend, zusätzlich Originaltitel)
- alle Urheber (Komponisten, Textautoren, gegebenenfalls Bearbeiter von Komposition und Text, Verleger) der einzelnen Musikwerke
- Spieldauer der einzelnen Musikwerke in Minuten und Sekunden

Die austro mechana übermittelt dem Produzenten sog. Tonträgerrückmeldungen, in denen die Lizenzansprüche der austro mechana vermerkt sind.

Jeder Tonträger, der ein Werk oder ein Werkfragment aus dem Repertoire der austro mechana enthält, muss den Vermerk „austro mechana“ tragen.

Jeder Tonträger muss folgenden Vermerk tragen:

*„Alle Rechte des Urhebers und des Produzenten vorbehalten. Überspielung, Vermietung, Verleih, Verwendung zur öffentlichen Aufführung und Rundfunksendung ohne Genehmigung verboten“*

Auf jedem Tonträger müssen alle Werktitel sowie die Namen aller Urheber und Verlage angeführt sein.

Der Produzent übermittelt der austro mechana mit jeder Abrechnung soweit vorhanden zwei Exemplare aller seiner Kataloge und Listen von Neuerscheinungen und zwei Exemplare seiner Preislisten.

## **6. Freiexemplare/ Promos**

Für Neuveröffentlichungen in Österreich ist der Produzent berechtigt

bis zu 100 Stück Longplayer bzw.  
bis zu 150 Stück Single/Maxi-Produkte

urheberlizenzfrei zu Zwecken der Werbung des Produzenten zu verwenden. Alle die diese Höchstanzahl übersteigenden Promotionexemplare sind wie Handelsverkäufe in Österreich auf Basis des jeweils gemeldeten Preises zu lizenzieren.

Die nachweislich in Exportländern zu Zwecken der Werbung oder Rezension verwendeten Tonträger einer Neuerscheinung können im tatsächlichen Ausmaß, jedoch bis max. 25% der in den Exportländern zwischen BIEM und IFPI vereinbarten Freiexemplare für Werbezwecke (Promos) berücksichtigt werden.

Insgesamt dürfen jedoch nur maximal 500 Stück pro Produktion als urheberlizenzfrei in den Abrechnungen gemeldet werden.

Diese Tonträger müssen deutlich lesbar den Eindruck oder den Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Tonträger, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Tonträgermeldungen des Produzenten aufscheinen.

## **7. Retouren**

Der Produzent ist für Neuerscheinungen berechtigt, in der ersten Abrechnungsperiode (Kalenderhalbjahr) eine Retourenrückstellung von 20% der Abgänge zu bilden und nur 80% der Abgänge abzurechnen. Am Ende der zweiten Abrechnungsperiode wird diese Rückstellung mit den bisher noch nicht abgezogenen Retouren saldiert.

Schließt das Vertriebssystem des Produzenten Retouren aus, dürfen vom Produzenten in den Abrechnungen keine Retourenrückstellungen gebildet werden.

Eine Rückverrechnung von Lizenzgebühren aus Retouren, die nicht mit laufenden Verkäufen und/oder Retourenrückstellungen saldiert werden können, ist nicht möglich.

## 8. Kontrollen/Prüfrecht

Beim Vertragsabschluss gibt der Produzent austro mechana jene Presswerke bekannt, an die die Pressaufträge vergeben werden. Eventuelle Änderungen wird der Produzent umgehend mitteilen.

Für die Kontrolle durch die austro mechana liefert der Produzent zu jeder Abrechnung für das 2. Kalenderhalbjahr eine getrennte Tabelle in einem mit der austro mechana vereinbarten Format, die pro Katalognummer und pro Verkaufsgebiet die Stückzahlbewegungen des gesamten Kalenderjahres darstellt.

Diese Tabellen müssen zumindest folgende Informationen beinhalten:

- Katalognummer
- Lageranfangsbestand
- Retourenüberhang im Lageranfangsbestand
- Summe Lagerzugänge (Pressungen)
- Summe Lagerabgang (nach Verkaufsland gegliedert)
- Abgang nachweislich verwendete Promos
- Abgang defekte / vernichtete Tonträger
- Zwischensumme Verkäufe
- Abgang rückgestellte Verkäufe
- Zugang aufgelöste Rückstellungen
- Zugang laufende Retouren
- Summe der verlizenzierten Verkäufe
- Lagerendbestand
- Retourenüberhang im Lagerendbestand

Der Produzent muss eine übersichtliche und genaue Buchhaltung führen, welche die Lieferung genauer Aufstellungen an die Gesellschaft sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen ermöglicht.

austro mechana hat das weitestgehende Kontrollrecht über alle Geschäftsvorfälle des Produzenten, die unter diesen Vertrag fallen. Sie oder von ihr beauftragte Prüfer sind berechtigt, jederzeit nach Rücksprache mit dem Vertragspartner für Kontrollen die Geschäftsräume/Lager des Produzenten zu betreten. Der Produzent wird alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen. Bei zeitgerechter Terminabsprache kann eine Einblicknahme in die Bücher des Produzenten nicht verweigert oder verzögert werden.

Falls der Produzent kein eigenes Lager besitzt, autorisiert er die austro mechana, die Kontrollen bei Bedarf im Lager seines Vertriebspartners durchzuführen. Er verpflichtet sich, das Prüfrecht wirksam auf seinen Vertriebspartner zu überbinden.

Festgestellte Differenzen werden nach den für das jeweilige Verkaufsland für normale Handelsverkäufe gültigen Bedingungen nachlizenziiert. Wenn die Überprüfung durch austro mechana zu einer Nachzahlung an Lizenzentgelten führt, die am Tag der Ankündigung der Prüfung mindestens 5% über den für die Prüfungsperiode vom Produzenten erstellten Abrechnungen liegt, sind die erforderlichen Kontrollkosten vom Produzenten zu tragen, sofern die Nachzahlung auf einen Fehler des Produzenten zurückzuführen ist.

## **9. Kaution zur Vertragseröffnung:**

austro mechana wird dem Produzenten zur Vertragseröffnung eine Kaution in Höhe von € 4.000,00 (zuzüglich Ust) in Rechnung stellen, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug an austro mechana zu überweisen ist. Diese Kaution wird jeweils mit den Lizenzforderungen der austro mechana aus der (den) ersten Verkaufs- und Abrechnungsperiode(n) aufgerechnet.

## **10. Lizenzvorauszahlungen / Akontierungen:**

Nach Ablauf der ersten Abrechnungsperiode werden dem Produzenten laufend pro Quartal Akontierungen in Rechnung gestellt, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug an austro mechana zu überweisen sind.

Diese Vorauszahlungen betragen jeweils  $\frac{1}{4}$  der für die entsprechende Abrechnungsperiode des Vorjahres eingehobenen Lizenzgebühren. Liegen besondere Umstände vor, kann die Höhe der Teilzahlungen einvernehmlich abweichend zur oben festgehaltenen Regelung vereinbart werden.

## **11. Vertragsdauer und ordentliche Kündigung:**

Dieser Vereinbarung gilt ab 1. Jänner 2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht, diese Vereinbarung mittels eingeschriebenem Brief zu Quartalsende und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

## **12. Kündigung bei Vertragsverletzungen:**

Wenn der Produzent

1. bei seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen der austro mechana in Verzug gerät
2. trotz Mahnung der austro mechana wiederholt seinen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht nachkommt,
3. Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,
4. Meldungen nicht in den zwischen austro mechana und dem Produzenten vereinbarten Formaten vorlegt,

wird austro mechana ihn mit eingeschriebenem Brief zur Erfüllung seiner Pflichten auffordern. Kommt der Produzent binnen 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens dieser Aufforderung nicht nach, so ist austro mechana berechtigt, bezüglich der Werke des austro mechana-Repertoires ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Produzenten auszusprechen, und/oder den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass diese Auflösung dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der austro mechana.

### 13. Außerordentliche Kündigung

Dieser Vertrag wird mit sofortiger Wirkung, jedoch vorbehaltlich aller Ansprüche der Gesellschaft, aufgelöst, wenn der Produzent

1. die Eröffnung des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens beantragt,
2. einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt oder
3. ein Insolvenzverfahren über Antrag Dritter eröffnet bzw. ein solcher Antrag mangels kostendeckenden Vermögens oder aus ähnlichen Gründen abgewiesen wird.

Alle Nutzungsbewilligungen aus diesem Vertrag gelten zugleich als beendet; allenfalls eingeräumte Nutzungsrechte fallen automatisch an die Gesellschaft zurück, ohne dass es eines Rückübertragungsaktes bedürfte. Die Exekutionsbeschränkung des § 25 Abs. 2 UrhG gilt auch für eine Verwertung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus diesen Gründen die Lizenzgebühren für alle bereits vom Lager dieses Produzenten ausgelieferten Tonträger sofort zur Zahlung fällig gestellt werden können und jede weitere Auslieferung (Verbreitung) sowie Herstellung von Tonträgern (Vervielfältigung) der ausdrücklichen Zustimmung der Gesellschaft bedarf. Der Produzent verpflichtet sich, den Masse- oder Ausgleichsverwalter insoweit umfassend zu informieren.

Sollte die beschriebene automatische Auflösung des Vertrages, aus welchem Grunde auch immer, rechtlich unwirksam sein, berechtigen die genannten Umstände die Gesellschaft jedenfalls zur fristlosen vorzeitigen Vertragsauflösung.

### 14. Sonstiges

Ein „Inkassoverzicht“ für eigene Werke auf einer Produktion, bei denen keine Rechte Dritter betroffen sind, ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht möglich.

### 15. Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.

Wien, am ..... , am .....

.....  
austro mechana

.....  
Produzent